



# ZAUNKÖNIG

## 2023/ 1

Liebe Leserinnen und Leser,

nun also Jahr 2 der Scholz'schen „Zeitenwende“, und schon wieder ist fast ein Monat davon rum – trotz Klimawandel halbwegs Winter, wenn auch meist schneefrei. Derweil „im politischen Raum“ und vor Gericht kein Winterschlaf sondern erhöhte Drehzahlen.

**Heute hier dabei:**

**Bundestag: Koalitionsgeflüster '23 (1)**  
**BMAS: Corona-Arbeitsschutzverordnung läuft aus**  
**BGBI: neues elektronisches Bundesgesetzblatt**  
**Gesetzesänderungen 2023**  
**dbb: „Bad Köln“ 2023**  
**BVerfG: Parteienfinanzierung verfassungswidrig**  
**BMI: Referentenentwurf BDG vorgelegt**  
**BAG: elektronische Bekanntmachungen, Fristen im Wahlverfahren**  
**OVG Berlin: Wahlgeheimnis bei Briefwahl**  
**OVG Koblenz: Tarn- und Zweitlisten bei Wahlen**  
**BGH: Bestechung durch überhöhte Betriebsratsvergütung (VW)**  
**VG Berlin: Sabbatical als zeitweilige Verhinderung**  
**LAG Frankfurt: Grundschulung für Ersatzmitglieder**  
**OVG Lüneburg: Corona-Schichtplan mitbestimmt**  
**VG Bremen: Distanzunterricht mitbestimmt**  
**BVerwG: Anordnung über Urlaubsvertretung mitbestimmt**  
**EuGH: Diskriminierungsverbot auch für Gewerkschaften**  
**BAG: Höhergruppierung von Lehrern planstellenabhängig**  
**OVG Münster: rechtliches Gehör bei Dienstunfähigkeit**  
**OVG Koblenz: besondere Altersgrenze nur im Funktionsdienst**  
**BAG: Verjährung von Urlaub nur nach Hinweis**  
**VG Düsseldorf: Arbeitsverbot nur bei Patientenkontakt**  
**VG Saarlouis: Grenzen für Corona-Arbeitsverbote**  
**OVG Lüneburg: keine Impfpflicht trotz Nachweispflicht**  
**Aus dem (Fach-) Blätterwald**  
**Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!**  
**Neues aus dem Bendler-Block: Munition, Pressearbeit, Mali**  
**In eigener Sache: Kommentare und Seminare**

## Bundestag: Koalitionsgeflüster '23 (1)

Wochenlang quälte die Koalition sich selbst, das Land, den Rest der NATO und die [Ukraine](#) mit einer „Kampfpanzer-Debatte“, bei der als tatsächlicher Boss im Ring SPD-Fraktionschef Mützenich durch einen Avatar namens Scholz die Welt mit Ausweichmanövern bespaßte, um dann mit 14 Leo2 die Ukraine retten zu wollen. Letzte Verteidigungslinie war, dass die USA keine M1 Abrams liefern (welche die Ukraine nicht brauchen kann), also schlossen die USA die Ampelmänner kurz, indem sie M1 fürs Depot liefern. Ergebnis: Berlin ist bei den Osteuropäern erst einmal als selbstgefühlte „Führungsmacht“ unten durch. DGAP-Vordenker Mölling etwa ätzt: „Die [USA](#) handeln, Deutschland redet.“

Nächste Großtat soll eine [Wahlrechtsreform](#) für den auf 736 (statt 598) Sitze aufgeblähten Bundestag sein. Lösung der Ampel: Gewinnt eine Partei viele Direktmandate, werden kurzerhand einige Wahlkreissieger(innen) zugunsten der in den Wahlkreisen durchgefallenen Bewerber auf den Landeslisten der Konkurrenz für nicht gewählt erklärt. Jede Wette: Das landet wieder in Karlsruhe. Freilich gibt es da wirklich ein Problem: Die Ampel regiert mit 25,7/14,8/11,5// 52 % der abgegebenen Stimmen und bekam dafür 56,5 % der Sitze; durchgerechnet waren das aber 39,43 % der Wahlberechtigten, so dass über 60 % der Wähler das irgendwie nicht wollten; der „Blähfaktor“ des 20. Bundestages liegt bei 43 %.

Zur Tröstung der Mieter brachte eine ansonsten unsichtbare Bauministerin Geywitz, die beim Mietwohnungsbau selbst aktuell 80 % unter Plan liegt, eine groß bejubelte Reform [“Wohngeld-plus“](#) – sie gilt formal ab 1. Januar, aber viele Kommunen teilten mit, dass wegen Personalmangel vor April/ Mai wohl eher nicht mit Bescheiden zu rechnen sei.

In ihrem Monatsbericht für Dezember erwartet die [Bundesbank](#) für 2023 eine Schrumpfung des BIP um 0,5 % (weniger schlimm als erwartet). Die Inflation soll nach 8,6 % (2022) nochmals bei satten 7,2 % liegen. Bei Energie geht man von „Rückpralleffekten“ nach Ende der aktuellen Preisbremsen aus. Reaktion der Regierung: ein euphorischer Jahreswirtschaftsbericht von Kinderbuchautor Habeck.

Und die Opposition? Opponiert unsichtbar und ohne Wirkung im Ziel.

## BMAS: Corona-Arbeitsschutzverordnung läuft aus

Die Bundesregierung hat am 25.1.2023 die vorzeitige Aufhebung der SARS-CoV-2-[Arbeitschutzverordnung](#) beschlossen. Sie tritt mit Wirkung zum 2.2.2023 außer Kraft.

Passend dazu veröffentlichte die Bundesärztekammer eine [Laborstudie](#) mit dem seit Monaten offensichtlichen Ergebnis, dass die vorhandenen Impfstoffe gegen die aktuellen Virus-Varianten („Omikron“) nur eine geringe Schutzwirkung gegen Infektion besitzen.

## **BGBI: elektronisches Bundesgesetzblatt**

Seit 1.1.2023 ist das neue elektronischen [Bundesgesetzblatt](#) (BGBI) unter „www.recht.bund.de“ am Start. Die Jahrgänge 1949 bis 2022 verbleiben auf [www.bgbl.de](#).

## **Gesetzesänderungen 2023**

Alle Jahre wieder: Pünktlich zum 1. Januar wurden die Bürger wieder mit zahlreichen [Gesetzesänderungen](#) ersäuft. Dazu eine von etlichen Übersichten.

## **dbb: „Bad Köln“ 2023**

Auch wieder normal „in Präsenz“: Der dbb Beamtenbund und Tarifunion führte in der zweiten Januar-Woche seine [dbb-Jahrestagung 2023](#) in Köln durch. Die Dokumentation enthält als Service auch wieder das beliebte und hilfreiche Statistik-Heft „Monitor ÖD 2023“.

## **BVerfG: Parteienfinanzierung verfassungswidrig**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat wiederum einmal festgestellt, dass die – vermeintlich staatsfreien - politischen Parteien bei der Selbstbedienung in der Steuerkasse der Bürger zu gierig sind. 2018 hatte die letzte GroKo sich und anderen eben mal 25 Mio. € spendiert, weil sie dringend die sozialen Netzwerke bespielen, das aber nicht selbst bezahlen wollten. Das Gericht rügte, die Gesetzesänderung sei im Hauruck-Verfahren unzureichend begründet worden. Die damalige Opposition aus Grünen, FDP und Linke klagte dagegen, und muss nun teils als Regierungspartei die illegale Beute zurückzahlen (oder sich das wieder selbst schenken).

Quelle: Urteil des BVerfG v. 24. 1. 2023 - [2 BvF 2/18](#) mit PM 9/23

## **BMI: Referentenentwurf BDG vorgelegt**

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat einen [Referentenentwurf](#) zur Reform des Bundesdisziplinargesetzes (BDG) auf den Markt geworfen. Nach dem Vorbild Baden-Württembergs soll das gerichtliche Disziplinarverfahren für Bundesbeamte abgeschafft werden. Künftig sollen alle Maßnahmen, auch die Entfernung aus dem Dienst, durch behördliche Verfügung getroffen werden, und die Beamten müssen dann dagegen klagen, künftig im allgemeinen VwGO-Prozess, auch mit zulassungsbedürftiger Berufung. Begründet wird das Vorhaben für Frau Faesers „Kampf gegen rechts“ mit sage und schreibe 37 Verfahren jährlich.

## **BAG: elektronische Bekanntmachungen, Fristen im Wahlverfahren**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hält Wahlvorstände zu konsequenter Kommunikation an: Hat der Wahlvorstand das Wahlausschreiben ausgehängt sowie in elektronischer Form bekannt gemacht, muss auch die Bekanntmachung der Vorschlagslisten ebenfalls in gleicher Form vorgenommen werden. Die Frist von drei Arbeitstagen zur Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschlagslisten ist ebenso zwingend; der Wahlvorstand kann sie weder verlängern noch verkürzen. Andernfalls wird die Wahl anfechtbar.

Quelle: Beschluss des BAG v. 20.10.2021 - [7 ABR 36/20](#)

## **OVG Berlin: Wahlgeheimnis bei Briefwahl**

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg kassierte die Personalratswahl beim Kommando Heer als ungültig ein. Das Gericht bestand darauf, dass bei Briefwahl die eingegangenen Wahlbriefe bis zu ihrer Öffnung zuverlässig gegen unbefugte Eingriffe gesichert werden müssen. Werden sie ungesichert im Büro des Wahlvorstands-Vorsitzenden gelagert, ist das nicht der Fall und die Wahl anfechtbar.

Quelle: Beschluss des OVG Berlin v. 22.9.2022 – [62 PV 2.21](#)

## **OVG Koblenz: Tarn- und Zweitlisten bei Wahlen**

Mehr Glück hatte der Personalrat beim ZDF beim OVG Rheinland-Pfalz in Koblenz. Die Wahl wurde angefochten, weil es sich bei einer „freien“ Liste um eine gewerkschaftliche Tarnliste handele. Das konnten die Antragsteller aber nicht beweisen, so dass die Anfechtung scheiterte.

Quelle: Beschluss des OVG Koblenz v. 4.10.2022 - [5 A 11514/21.OVG](#)

## **BGH: Bestechung durch überhöhte Betriebsratsvergütung (VW)**

Der Bundesgerichtshof (BGH) sieht das VW-Modell, langjährig freigestellte Betriebsräte durch Manager-Gehälter „gewogen zu stimmen“ in Form angeblicher Laufbahnnachzeichnung, weniger gnädig als die 1. Instanz. Die Freisprüche der angeklagten Manager und Funktionäre durch Urteil des Landgerichts (LG) Braunschweig vom 28. 9. 2021 wurden aufgehoben, das Verfahren zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Quelle: Urteil des BGH v. 10.1.2023 - [6 StR 133/22](#)

## **VG Berlin: Sabattical als zeitweilige Verhinderung**

Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin stellte klar, dass für den Sitzungsbetrieb der Personalräte ein „Sabattical“ (vorgearbeitete Freistellung für bis zu 1 Jahr) wie Erholungsurlaub zu behandeln ist. Das Mitglied ist während der Freistellung wie bei Urlaub auch „zeitweilig verhindert“ und muss durch ein Ersatzmitglied ersetzt werden. Nimmt das sabattierende Mitglied teil, ist der Personalrat gesetzwidrig besetzt (selbst wenn er andernfalls beschlussunfähig würde).

Quelle: Beschluss des VG Berlin v. 12.4.2022 - [VG 61 K 15/21 PVL](#)

## **LAG Frankfurt: Grundschulung für Ersatzmitglieder**

Das Hessische Landesarbeitsgericht (LAG) in Frankfurt konkretisiert den Anspruch auf Grundschulung für Ersatzmitglieder: Fällt in einem dreiköpfigen Gremium das einzige Mitglied mit Vorerfahrung aus einer früheren Amtszeit für mehr als fünf Monate aus, dann sei die Entsendung eines Ersatzmitgliedes zur Grundschulung sachgerecht und erforderlich. Dem stehe auch die restriktive Rechtsprechung des BAG nicht entgegen.

Quelle: Beschluss des LAG Frankfurt v. 17.1.2022 - [16 TaBV 99/21](#)

## **OVG Lüneburg: Corona-Schichtplan mitbestimmt**

Das OVG Niedersachsen in Lüneburg stärkte die Mitbestimmung der Personalräte bei Regelung der Arbeitszeit. Die Ausnahme in § 66 Abs. 1 Nr. 1 NPersVG für „die für die Dienststelle nicht vorhersehbare, aufgrund besonderer Erfordernisse kurzfristig und unregelmäßig festzu-

setzende tägliche Arbeitszeit für bestimmte Gruppen von Beschäftigten“ sei als Ausnahmevorschrift restriktiv auszulegen. Sie kommt nur zur Anwendung, wenn ein ordnungsgemäßes Mitbestimmungsverfahren nicht mehr möglich ist. Dies wurde verneint für Arbeitszeitregelungen der in einem Corona-Lagestab eingesetzten Beschäftigten nach einer mehrwöchigen Übergangszeit.

Quelle: Beschluss des OVG Lüneburg v. 23.6.2022 - [18 LP 3/21](#)

### **VG Bremen: Distanzunterricht mitbestimmt**

Mit ähnlicher Argumentation bewertete das VG Bremen die gleichfalls corona-bedingte Anordnung zur Durchführung von Distanzunterricht an Schulen nach bremischem Landesrecht (§ 63 BremPersVG) als mitbestimmungspflichtig. Das war insofern etwas einfacher, als das VG Bremen sich auf die „Allzuständigkeit“ der Personalräte in Bremen stützen konnte.

Quelle: Beschluss des VG Bremen v. 13.4.2022 – 12 K 1166/21, PersV 2022, 476

### **BVerwG: Anordnung über Urlaubsvertretung mitbestimmt**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit dem OVG Nordrhein-Westfalen eine ziemlich alte Rechtsprechung zugunsten der Personalräte aufgegeben. Bisher umkurvten Dienststellen vielfach die Personalräte, indem sie als organisatorische Vorfeldplanung Regelungen zur Urlaubsvertretung (oder Urlaubssperren) am Personalrat vorbei erließen. Damit ist nun Schluss. Vom Begriff der "Aufstellung des Urlaubsplans" im Sinne des § 72 Abs. 4 LPVG NRW ist auch die der konkreten Festlegung des Urlaubs sachlich und zeitlich vorgelagerte abstrakt-generelle Festlegung sogenannter allgemeiner Urlaubsgrundsätze umfasst. Kernaussage: Solange eine Maßnahme sich auch innerdienstlich auswirkt, wird das Mitbestimmungsrecht nicht wegen „zwingender dienstlicher Erfordernisse“ eingeschränkt. Dieses Argument kann allenfalls auf der Rechtsfolgenseite die Spruchkompetenz der Einigungsstelle beeinflussen.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 21.9.2022 - [5 P 17.21](#)

### **EuGH: Diskriminierungsverbot auch für Gewerkschaften**

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) erinnerte die Gewerkschaften daran, dass sie nicht nur woanders gegen Diskriminierung protestieren können, sondern sich daran vor allem auch im eigenen Haus halten müssen. Eine in der Satzung einer Arbeitnehmerorganisation für

die Wählbarkeit in das Amt des Vorsitzenden dieser Organisation vorgesehene Altersgrenze fällt daher in den Geltungsbereich der Antidiskriminierungsrichtlinie. Für die Anwendung dieser Richtlinie ist es unerheblich, dass es sich dabei um ein politisches Amt handelt und die betreffende Person in dieses Amt gewählt wird.

Quelle: Urteil des EuGH v. 2.6.2022 - [C-587/20](#)

### **BAG: Höhergruppierung von Lehrern planstellenabhängig**

Das BAG verschärft die Voraussetzungen für die Höhergruppierung angestellter Lehrkräfte im Landesdienst. Die Höhergruppierung einer bereits in einem Arbeitsverhältnis beschäftigten Lehrkraft erfordert nach den Bestimmungen des Tarifvertrags über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) neben der Erfüllung der in den Besoldungsgruppen genannten fachlichen und pädagogischen Anforderungen des Beförderungsamts, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft vorliegen.

Quelle: Urteil des BAG v. 25.5.2022 - [4 AZR 331/20](#)

### **OVG Münster: rechtliches Gehör bei Dienstunfähigkeit**

Das OVG Nordrhein-Westfalen in Münster fordert im Verfahren zur Zurruesetzung von Beamten wegen Dienstunfähigkeit von der Verwaltung besondere Sorgfalt. Daher hat dieser bereits im außergerichtlichen Verfahren Anspruch auf Akteneinsicht. Außerdem ist grundsätzlich der Personalrat zu beteiligen. Verstößt der Dienstherr gegen diese Maßgaben, so ist ein hierauf erlassener Zurruesetzungsbescheid in der Regel rechtswidrig. Nichtig ist ein solcher Bescheid bei einer solchen Sachlage allerdings nur dann, wenn besondere Umstände hinzutreten.

Quelle: Urteil des OVG Münster v. 26.4.2022 - [6 A 1269/21](#), PersR 1/ 2023, 35

### **OVG Koblenz: besondere Altersgrenze nur im Funktionsdienst**

Besondere Altersgrenzen im Beamtenrecht sollen dem Umstand Rechnung tragen, dass bestimmte Tätigkeiten besonders belastend sind und ein erhöhtes Risiko der vorzeitigen Dienstunfähigkeit aufweisen, sind also eine Art pauschalisierte DU-Regelung. Das OVG Rheinland-Pfalz zieht daraus die Konsequenz, dass solche Altersgrenzen nur auf Personen anwendbar sein können, die diese Tätigkeit tatsächlich ausüben. Eine Lehrerin, die ausschließlich als Referentin in der Schulverwaltung tätig ist und daher nicht an der Schule unterrichtet, hat keinen Anspruch

darauf, früher in den Ruhestand zu gehen. Für sie gilt die allgemeine Regelaltersgrenze von 67 Jahren. Die für Lehrkräfte geltende Privilegierung, bereits mit 65 Jahren zum Ende des Schuljahres in den Ruhestand treten zu können, gelte für sie nicht.

Quelle: Beschluss des OVG Koblenz v. 29.11.2022 – [2 A 10864/22.OVG](#)

### **BAG: Verjährung von Urlaub nur nach Hinweis**

Das BAG beschränkt die Verjährung von Ansprüchen auf Erholungsurlaub. Dazu beginnt die dreijährige Verjährungsfrist erst am Ende des Kalenderjahres, in dem der Arbeitgeber den Arbeitnehmer über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat.

Quelle: Urteil des BAG v. 20.12.2022 - [9 AZR 266/20](#)

### **VG Düsseldorf: Arbeitsverbot nur bei Patientenkontakt**

Corona-Zuckungen: Das VG Düsseldorf setzte durch einstweilige Verfügung ein Beschäftigungsverbot für die ungeimpfte Schreibkraft der Betriebsärztin eine Klinik außer Kraft. Das verfügte Verbot sei übergriffig, weil die Kollegin keinen Patientenkontakt habe, und zudem das Verbot nicht auf konkrete Arbeitsplätze bezogen war und selbst Arbeit im Homeoffice erfasste.

Quelle: Beschluss des VG Düsseldorf v. 29.9.2022 - [24 L 1818/22](#)

### **VG Saarlouis: Grenzen für Corona-Arbeitsverbote**

Das VG Saarland in Saarlouis kippte durch einstweilige Verfügung ein Betretungs- und Beschäftigungsverbot selbst für einen ungeimpften Krankenpfleger. Das verfügte Verbot sei unverhältnismäßig, weil die einrichtungsbezogene Impfpflicht in wenigen Tagen auslaufe und das Verbot angesichts des Fachkräftemangels die Patientenversorgung gefährde.

Quelle: Beschluss des VG Saarlouis v. 12.12.2022 - [6 L 1548/22](#)

### **OVG Lüneburg: keine Impfpflicht trotz Nachweispflicht**

Das OVG Niedersachsen entschied schließlich im Eilverfahren, die Behörde könne eine Impfpflicht nicht allein deshalb verfügen, weil sie arbeitsschutzrechtlich nachweispflichtig sei.

Quelle: Beschluss des OVG Koblenz v. 29.11.2022 – [2 A 10864/22.OVG](#)



## Aus dem (Fach-) Blätterwald

Der „Personalrat“ wählt im Heft 1/ 2023 als Schwerpunkt den Rechtsschutz des Personalrats mit Beiträgen zur Verletzung der Unterrichtspflicht und Rechtsschutzformen des Gremiums und der Beschäftigten (M. Wieland). Weiter werden beleuchtet der Rücktritt des Personalrats (W. Daniels), die Gefährdungsbeurteilung als Beteiligungstatbestand (Ch. Zimmer), die Beteiligung bei Stellenplänen (K. Magnussen), die Prüfung des Personalrats, wenn die Dienststelle nach „billigem Ermessen“ entscheidet (J. Ritter-Stütz), die Beteiligung bei Kündigungen (E. Storm), und schließlich die Jugend- und Auszubildendenversammlungen (A. Berkenkamp, mit Mustern).

Heft 12/2022 der „Personalvertretung“ bringt zwei Abhandlungen über „Die Gewerkschaftliche Zusammenarbeitsklausel des § 9 Abs. 1 BPersVG“ (H. Steiner) sowie kritische „Die Unrechtsprechung zur gesundheitlichen Eignung“ (A. Donner de Ceiba) zum Beamtenrecht.

Auch woanders wird geschrieben: Im Heft 1/ 2023 des NZA-Rechtsprechungsreports stellen Fuhlrott/ Diepenthal „Die 15 wichtigen Entscheidungen des BAG im Jahr 2022“ vor.

## Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Wie könnte es sein – auch diese Rubrik hat sich blitzgeschwind wieder gefüllt.

Der jüngste Brüsseler Korruptionsskandal um die Ex-EP-Vize [Kaili](#) kreiselt weiter. Nun soll ein EU-Kommissar aus Griechenland mit Konten in Panama aufgefallen sein. Und Frau von der Leyen hat (wie im BMVg) wieder mal SMS aus Vertragsverhandlungen gelöscht.

Im Sumpf des ewig gleich einschläfernden Weihnachtsansprachen-Gesabblers gab es einen Überraschungssieger: In England schaffte der neue König Charles III. bei seiner Premiere ein superb vermarktetes 8-Minuten-[Video](#).

Während die Bundesregierung sich im Aufwind sieht, wurde der bundeseigene Auslandssender „Deutsche Welle“ depressiv und tönt zu Weihnachten in die ganze Welt, Deutschland funke SOS [“an der Belastungsgrenze“](#).

BMG Karl Klabauebach bei prophetischer Schwerpunktsetzung: Sein wichtigstes Problem sind [geschlechterneutrale Arzneimittel-Beipackzettel](#). Kurz darauf erfand er nach den Berliner Silvesterkrawallen einen neuen Kündigungsgrund für Mietwohnungen [“Böller-Chaot“](#).

„Erst kommt der Bauch, dann die Moral.“ (Bert Brecht) – Als Folge der hohen Inflation stürzt der Absatz der [Bio-Lebensmittel](#) ab und die Verbraucher flüchten in Scharen zurück zum Regal mit „konventioneller“ Ware.

Nicht nur die AfD zerlegt sich selbst: Mehrere aufrechte Alt-Linke verlangen für den Thüringer MP [Ramelow](#) den Parteiausschluss wegen dessen Ukraine-Position.

Berlin kann nicht nur nicht wählen: Nun wurde der Berliner Senat gerichtlich verknackt, wegen einer missratenen Razzia im [Bordell Artemis](#) Schadensersatz an die stattfindenden Luden zu leisten (vermutlich wegen entgangener Lebensfreude).

## Neues aus dem Bandler-Block: Munition, Pressearbeit, Mali

BMVg Lambrecht versenkte sich mit einem (mit Hilfe des Sohnmanns?) selbstgemachten [Silvester-Video](#) dann doch noch. Kurzzeitig schien sogar Karl Klabauterbach das Nachfolgerennen zu machen, weil man so über die BMG-Nachfolge den zentralen Verfassungsgrundsatz der Frauenquote im Kabinett hätte wahren können. Aber das Himmelfahrtskommando der Lambrecht-Nachfolge war dann doch so abschreckend, dass die Hoffnung auf Fachkompetenz entschied. Neuer BMVg ist nun Boris Pistorius, der sich zuvor elf Jahre als Innenminister in Niedersachsen über Wasser halten konnte. Ihm bleiben die Aufgaben, die seine Vorgängerin lieber liegen ließ. Erste Erkenntnis: Die 100 Mrd. € „[Sondervermögen](#)“ aus Scholzens Zeitenwende reichen ganz sicher nicht.

So taxiert die Wehrbeauftragte das Fehl in den [Bundeswehr-Munitionsdepots](#) auf satte 20 Mrd. €, die Lambrecht vergessen hatte. Frau Högl muss es wissen. Als MdB hat sie von 2009 bis 2020 selbst aktiv diese Löcher im Bundeswehr-Haushalt mit ausgehoben.

Das [Puma-Debakel](#) bei der VJTF-Übung entpuppt sich eher als Sturm im Wasserglas: Die 18 Ausfälle waren mit Masse technischer Kleinkram, aber das Verständnis der Industrie von Einsatzreife bei Panzern scheint etwas seltsam zu sein.

Das vom grünen BMFSFJ beaufsichtigte BAFzA meldete mit Blutdruck 360, die [KDV-Anträge](#) hätten sich 2022 verfünffacht (auf jetzt gut 1.000). Näheres Hinsehen ergab: Mit Masse veranstalten ungediente Friedensaktivisten Beschäftigungstherapie für Bürokraten mit früher mal vorhandenen Aufgaben.

Seit Anfang Januar liefert die Truppe die vor Monaten versprochenen [Marder und Patriot](#) tatsächlich aus. Ist man bei Leo2 genauso fix, ist bis zur Auslieferung die russische Frühjahrsoffensive schon gelaufen. Dabei kam auch heraus: Für die an die Ukraine aus eigenem Bestand abgegebenen Systeme (und Munition) hat im Hause Lambrecht niemand Ersatz bestellt. Neuer IBuK, neues Bestellglück, hofft die Truppe wohl.

## In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert den SBG-Kommentar, jetzt unter dem Titel [Soldatenbeteiligungsrecht](#) mit den Änderungen 2019 und auf Stand von Ende 2020, „hardcover“ und als e-book aus. Auch die Neuauflage des Handbuchs zum Wehrbeschwerderecht [“Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.



Neu (und nicht Perwoll-gewaschen): Jetzt gibt es dann auch als BPersVG für den Hausgebrauch ein neues [Bundespersonalvertretungsrecht](#) .

**Hinweis für VP und Personalräte:** Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

**Ausbildung zum BPersVG und SBG:** Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR  
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn  
Telefon 0228/ 935 996 - 0  
Telefax 0228/ 935 996 - 99  
E-Mail: [Kanzlei@baden-kollegen.de](mailto:Kanzlei@baden-kollegen.de)  
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

